



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **10/02/06G**
vom **13.10.2010**
P091573

Kantonale Volksinitiative "Öffnung des Birsig - eine Rivietta für Basel"

09.1573.01, Bericht des RR (rechtliche Zulässigkeit) vom 09.12.2009

://: Zustimmung mit Änderung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 09.1573.01 vom 8. Dezember 2009, beschliesst:

In der im Kantonsblatt vom 19. April 2008 mit Titel und Text publizierten und gemäss Kantonsblatt vom 12. September 2009 mit 3'431 Unterschriften zustande gekommenen unformulierten Initiative "Öffnung des Birsig - eine Rivietta für Basel" ~~wird für rechtlich zulässig erklärt werden die folgenden Begehren~~

- ~~2. Der Birsigparkplatz (Strassenparzelle 9025 und 9015) wird zur Fussgänger-Zone. Diese soll zu einer attraktiven Einkaufs- und Flanierzone ausgestaltet werden.~~
- ~~3. Für Velos wird eine direkte und sichere Einfahrt vom Auberg in die Steinentorstrasse geschaffen.~~

~~als rechtlich unzulässig gestrichen;~~

~~der übrige Teil der Volksinitiative "Öffnung des Birsigs - eine Rivietta für Basel"~~

- ~~1. Der Birsig wird im Bereich des Birsigparkplatzes (Parzelle 9025) zwischen der Einfahrt Steinenvorstadt bis zur Kreuzung mit der Stänzlergasse freigelegt. Der neu freigelegte Flusslauf und die Ufer- und Festlandbepflanzung werden ökologisch möglichst wertvoll gestaltet.~~

~~wird für rechtlich zulässig erklärt.~~

Ablage:

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.